



G E S C H Ä F T S O R D N U N G
der Sektion Klinische Pharmakologie
der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft (APHAR)

verabschiedet durch die Generalversammlung am 24. 11. 2000

§ 1. Sektion

Die Sektion Klinische Pharmakologie ist Teil der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft (APHAR), deren Statuten und Geschäftsordnung auch für die Sektion bindend sind.

§ 2. Wahl der Sektionsleitung

Der Sektionsvorsitzende, dessen Stellvertreter, sowie ein weiteres Mitglied der Sektionsleitung werden von der Sektionsversammlung in geheimer Wahl gewählt. Ein Wahlvorschlag der Sektionsleitung muss mit der Einladung zur Sektionsversammlung den Sektionsmitgliedern mitgeteilt werden. Wahlvorschläge aus dem Kreis der Sektionsmitglieder müssen von mindestens vier Mitgliedern unterschrieben sein und mindestens eine Woche vor der Sektionsversammlung schriftlich beim Geschäftsführer vorliegen. Die Wahl des Sektionsvorsitzenden bedarf der absoluten Mehrheit, diejenige der übrigen Mitglieder der Sektionsleitung der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird bei der Wahl des Sektionsvorsitzenden im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 3. Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung berät und beschließt über sektionsspezifische Angelegenheiten. Die jährlich stattfindende Sektionsversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitgliedern der Sektion beschlussfähig. Ist die Sektionsversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Sektionsversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese Sektionsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Tagesordnung der Sektionsversammlung wird durch die Sektionsleitung erstellt. Von Mitgliedern der Sektion eingebrachte Punkte zur Tagesordnung müssen dem Sektionsvorsitzenden eine Woche vor der Sektionsversammlung schriftlich vorliegen.

§ 4. Geschäftsmäßige Betreuung

Die geschäftsmäßige Betreuung der Sektion erfolgt durch den Geschäftsführer und den Kassier der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft (APHAR).

§ 5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Sektion Klinische Pharmakologie kann nur durch Mitgliedschaft in der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft (APHAR) erworben werden. Die Mitgliedschaft in der Sektion bedarf der Befürwortung durch ein Mitglied der Sektion. Für die Mitgliedschaft in der Sektion Klinische Pharmakologie wird kein gesonderter Mitgliedsbeitrag eingehoben.

§ 6. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Sektion Klinische Pharmakologie der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft (APHAR) kann durch eine ordentliche Sektionsversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Die Änderung der Geschäftsordnung der Sektion bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der APHAR.

